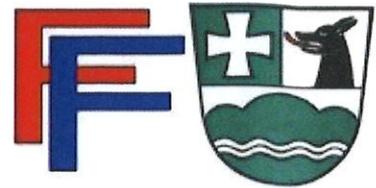


# Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Icking (e.V.)



## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Icking" und nach seiner Eintragung den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Icking und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Icking, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## § 3

### Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
  1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
  2. Mitglieder der Kinderfeuerwehr (Kindermitglieder) und der Jugendfeuerwehr (Jugendmitglieder)
  3. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
  4. fördernde Mitglieder (Fördermitglieder)
  5. Ehrenmitglieder
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können

Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

## **§ 4**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 6. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Verwaltungsrat einzureichen. Minderjährige, die das 7. Lebensjahr vollendet und den Antrag zur Aufnahme selbst unterzeichnet haben, müssen mit der Antragstellung die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter/ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Aushändigung oder Übersendung einer schriftlichen oder textförmlichen Bestätigung darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen ist.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des beschlussfähigen Verwaltungsrates.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod
2. durch Austritt
  - 2.1 Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Verwaltungsrat gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. durch Streichung von der Mitgliederliste auf Beschluss des Verwaltungsrates
  - 3.1 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein. Die Streichung ist mit Beschluss des Verwaltungsrates wirksam. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen. Das gestrichene Mitglied kann sich zu den Gründen der Streichung äußern und gegebenenfalls einen neuen Antrag auf Mitgliedschaft stellen.
4. durch Ausschluss
  - 4.1 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Verwaltungsrates aus dem Verein

ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Verwaltungsrat zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Verwaltungsrat eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den aktiven Mitgliedern, Kindermitgliedern, Jugendmitgliedern und Ehrenmitgliedern wird kein Beitrag erhoben.
- (2) Passive Mitglieder unter ihrem 65. Lebensjahr, haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch den Verwaltungsrat beschlossen wird und der per Einzugsermächtigung erhoben werden darf.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8**

### **Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
  1. dem Vorsitzenden
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem Schriftführer
  4. dem Kassenwart
  5. dem Kommandanten der freiwilligen Feuerwehr und dessen Stellvertretern, soweit diese dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gemäß Nummer 1 bis 4 gewählt werden.
  6. den aktiven Führungsdienstgraden
  7. dem Jugendwart der Jugendfeuerwehr und dessen Stellvertreter
  8. dem Leiter der Kinderfeuerwehr und dessen Stellvertreter
  9. je angefangene 50 aktive Mitglieder eine Vertrauensperson

Die Stellvertreter gemäß § 8 Ziffer 7. und 8. nehmen ihre Aufgabe als Verwaltungsratsmitglieder nur wahr, wenn und soweit der Kommandant, der Jugendfeuerwehrleiter bzw. der Kinderfeuerwehrleiter verhindert sind

- (2) Die unter Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates sind in geheimer Abstimmung zu wählen, wenn mehr als ein Bewerber zur Wahl ansteht. Die Vertrauenspersonen werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Kommandant und seine Stellvertreter werden durch die von der Gemeinde Icking einzuberufende Jahreshauptversammlung gemäß Art. 8 BayFwG gewählt. Die unter Absatz 1 Nummer 6 bis 8 genannten Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch den Kommandanten ernannt und abberufen.

- (3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Mitgliedes des Verwaltungsrates mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Verwaltungsrat oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- (4) Der Verwaltungsrat kann sich für einzelne Sitzungen andere Personen hinzuziehen, welche für besondere Zwecke des Vereins oder des aktiven Feuerwehrdienstes als Berater fungieren. Diese haben bei Abstimmungen des Verwaltungsrates kein Stimmrecht.

## **§ 9**

### **Zuständigkeit des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
  2. Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden.
  3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  4. Verwaltung des Vereinsvermögens.
  5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts.
  6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
  7. Beschlussfassung über Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den in § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Verwaltungsratsmitgliedern sowie aus dem Kommandanten der freiwilligen Feuerwehr (nicht hingegen seinen Stellvertretern). Der Vorsitzende vertritt

den Verein allein, gerichtlich und außergerichtlich; der stellvertretende Vorsitzende vertritt ihn zusammen mit einem der in § 8 Absatz 1 Nummer 3 bis 4 Genannten bzw. mit dem Kommandanten der freiwilligen Feuerwehr. Im Innenverhältnis wird die Vertretungsbefugnis des stellvertretenden Vorsitzenden auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.

Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von mehr als € 500,00 bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates. Diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis zum Verein.

## **§ 10**

### **Sitzung des Verwaltungsrates**

- (1) Für die Sitzung des Verwaltungsrates sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Stellvertreter sind in diesem Zusammenhang bei der Ermittlung der Gesamtzahl der existierenden Verwaltungsratsmitglieder nicht mitzuzählen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 2 Wochen eine neue Verwaltungsratssitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Verwaltungsratsmitglieder beschlussfähig ist.

Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (2) Über die Sitzung des Verwaltungsrates ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung des Verwaltungsrates, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Sie ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 11**

### **Kassenführung**

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Verwaltungsrates.
  2. Wahl der unter § 8 Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 und Ziffer 9 genannten Mitglieder des Verwaltungsrats und der Kassenprüfer.
  3. Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Kassenprüfer.
  4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Verwaltungsrat schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich oder textförmlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 13**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr - ausgenommen förderndes Mitglied - stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## **§ 14**

### **Ehrungen**

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann:

1. die Ehrennadel,
2. die Ehrenmitgliedschaft o.ä. des Vereins

verliehen werden.

## **§ 15**

### **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Icking, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

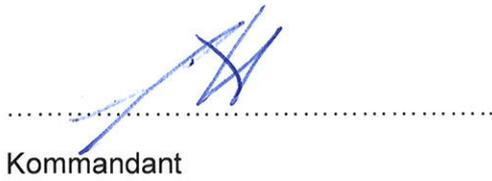
Icking, den 13.01.2024



Vorsitzender



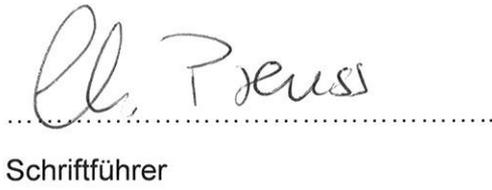
stellvertretender Vorsitzender



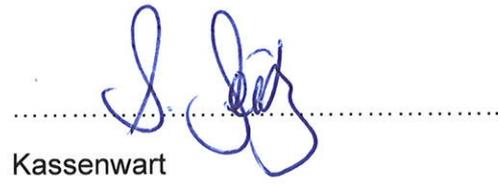
Kommandant



stellvertretender Kommandant



Schritfführer



Kassenwart



Vertrauensperson



Vertrauensperson



Vertrauensperson